

744.1 Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, EV AVIG) ¹¹

vom 6. Januar 1984 ¹

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 Abs. 2 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 113 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

(Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]) ²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Kantonale Arbeitslosenkasse

¹ Der Kanton betreibt unter dem Namen «Kantonale Arbeitslosenkasse» eine öffentliche Arbeitslosenkasse im Sinne von Art. 77 Abs. 1 und 2 AVIG.

² Diese bildet ein Amt der kantonalen Verwaltung mit eigener Rechnungsführung.

§ 2 ... ³

§ 3 Entschädigungsanspruch an Feiertagen

Der Entschädigungsanspruch besteht gemäss Art. 19 AVIG für folgende Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten, soweit sie auf einen Arbeitstag fallen.

II. ORGANISATION

§ 4 Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

² Der Regierungsrat ist zuständig:

1. ein Reglement über die Organisation der Kantonalen Arbeitslosenkasse zu erlassen;
2. ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu bezeichnen;
3. die tripartite Kommission für das RAV zu wählen;
4. die dem RAV zu übertragenden Aufgaben zu bestimmen und die Aufgabenzuweisung an die tripartite Kommission ⁴ vorzunehmen. ³

³ Der Regierungsrat kann, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landrates ⁵, eine Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum mit andern Kantonen abschliessen. Die Bestimmungen der Vereinbarung gehen dieser Einführungsverordnung vor. ³

§ 5 Direktion ³

¹ Der zuständigen Direktion obliegen beim Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung alle Massnahmen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen werden.

² Sie erlässt die erforderlichen Weisungen.

§ 6 Arbeitsamt

¹ Das kantonale Arbeitsamt ist die kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG. ³

² Ihm obliegen, neben der Ausübung der bundesrechtlich zugewiesenen Aufgaben, die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter und die Koordination der Tätigkeiten der für die Arbeitslosenversicherung und für die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen.

§ 6a Regionales Arbeitsvermittlungszentrum ³

¹ Der Kanton führt gemäss Art. 85b AVIG ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

² Die nicht gedeckten Kosten des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums werden vom Kanton getragen.

§ 7 Gemeindearbeitsamt

1. Grundsatz

Jede politische Gemeinde errichtet ein Gemeindearbeitsamt.

§ 8 2. Aufgaben ³

Die Gemeindearbeitsämter vollziehen die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung zugewiesenen Aufgaben; insbesondere sind die Anmeldungen zur Arbeitsvermittlung an die Gemeindearbeitsämter zu richten.

§ 9 3. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Gemeindearbeitsämter richtet sich sinngemäss nach Art. 119 der bundesrätlichen Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) ⁶.

III. ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN ³

§9a Bereitstellung ³

¹ Der Kanton sorgt für die Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen im Sinne von Art. 72b AVIG. Die Gemeinden unterstützen die Bemühungen des Kantons.

² Die Bereitstellung kann im Rahmen der Bundesgesetzgebung Privaten übertragen werden.

³ Das kantonale Arbeitsamt übernimmt die Koordination.

§ 9b Nicht anspruchsberechtigte Personen ³

Nicht anspruchsberechtigte Personen können gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung von der zuständigen Behörde zur Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen verpflichtet werden, sofern ein genügendes Platzangebot vorhanden ist.

§ 9c Kosten

¹ Die Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen, insbesondere jene gemäss Art. 60 Abs. 5, Art. 72a Abs. 4 und Art. 72c AVIG gehen zulasten des Kantons. ⁷

² ... ⁷

³ Die Kostentragung für arbeitsmarktliche Massnahmen zugunsten nicht anspruchsberechtigter Personen richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung. ³

⁴ ... ⁷

IV. RECHTSSCHUTZ ¹¹

§ 10 Verfahren

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ¹².

§ 11 ...

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN ³

§ 12 Änderung der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung

¹ Titel sowie § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 3. April 1970 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung ⁹ werden aufgehoben.

² Diese Verordnung lautet neu: ...

§ 13 Rechtskraft

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes ¹⁰ rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere § 14–21 der Vollziehungsverordnung vom 3. April 1970 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung.

Endnoten

1 A 1984, 20 609; vom Bundesrat genehmigt am 23. Februar 1984

2 SR 837.0

3 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. Oktober 1996, A 1996, 2036; A 1997, 51; in Kraft seit 1. Januar 1997; vom Bund genehmigt am 22. November 1996

4 Art. 85c Abs. 4 AVIG, SR 837.0

5 Art. 61 Ziff. 11 KV

6 SR 837.02

7 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 3. Juni 1998, A 1998, 1028, 1530; in Kraft seit 1. Januar 1999

8 NG 264.1

9 NG 745.11

10 NG 151.1

11 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016; vom Bund genehmigt am 9. November 2015

12 SR 830.1